

Für Schulkooperations-Projekte gelten gesonderte Bedingungen,
die individuell mitgeteilt werden.

Schulordnung

Instrumentalunterricht Alexandertechnik Musiktherapie

gültig ab April 2021

1. Aufgabe

Die Musikschule Taunus e.V. hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern, auf ein Musikstudium vorzubereiten, in allen musikalischen Fragen zu beraten, sowie Veranstaltungen und Konzerte durchzuführen.

2. Unterricht / Musikschuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Musikschule Taunus e.V. richtet sich nach der Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen des Main-Taunus-Kreises. Dies bedeutet im einzelnen: In den Ferien und an schulfreien Tagen (bewegliche Ferientage) findet kein Unterricht statt. Am letzten Schultag vor Ferienbeginn oder nach der Zeugnisausgabe sowie an Rosenmontag und Faschingsdienstag (sofern nicht beweglicher Ferientag) findet Unterricht statt, wenn die Benutzung der Unterrichtsräume möglich ist. Am Faschingsamstag sowie am Samstag und Sonntag während des „Niederhächstädter Marktes“ findet kein Unterricht statt.

3. Anmeldung / Kündigung

Anmeldungen und Kündigungen des Unterrichtsvertrags müssen schriftlich erfolgen. Eine Aufnahme ist auch während des laufenden Schuljahres möglich. Kündigungen hingegen sind beiderseitig nur zum 31.8. und zum 28.2. (29.2.) eines jeden Jahres mit einer Frist von 8 Wochen vor diesen Terminen möglich. Die ersten 4 Monate des Vertragsverhältnisses gelten als kostenpflichtige Probezeit. Frühestens zum Ablauf der Probezeit kann mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung vor Ablauf der Probezeit ist nicht möglich. Das Instrumentale Orientierungsjahr endet zum Monatsende des zwölften Monats nach Unterrichtsbeginn bzw. mit Aufnahme des Instrumentalunterrichts an der Musikschule Taunus e.V. zum nächsten ersten eines Monats.

4. Digitaler Unterricht

Sofern der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt nicht in präsenster Form durchgeführt werden kann, wird er als Fernunterricht „digital“ erteilt.

5. Gebühren

Über das Schulgeld und seine Zahlungsweise unterrichtet die Schulgeldordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil des Vertrages. Das Schulgeld ist als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Raten im Voraus durch Sepa-Lastschrift zu zahlen. Für Selbstzahler fällt eine monatliche Bearbeitungsgebühr von 1,50 € an.

6. Unterrichtsausfall

Bei Verhinderung der Lehrkraft ist die Musikschule bemüht, eine Vertretung zu stellen. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Schulgeld ab der dritten ausgefallenen Stunde pro Schuljahr auf Antrag anteilig zurückerstattet, sofern der Unterrichtsausfall in die Verantwortung der Musikschule fällt. Durch den Schüler bedingt ausgefallene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Es erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes. Bei Verhinderung des Schülers ist die Lehrkraft bzw. die Geschäftsstelle der Musikschule Taunus e.V. rechtzeitig zu informieren.

7. Instrumente / Unterrichtsmaterialien

Instrumente und Noten u.s.w. sind von den Eltern bzw. Schülern zu stellen. Vor Neuanschaffungen empfiehlt es sich, den Rat der Lehrkraft bzw. der Schulleitung einzuholen. Eine Reihe von Instrumenten können von der Musikschule ausgeliehen werden.

8. Versicherung

Eine Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler besteht seitens der Musikschule Taunus e.V. nicht.

9. Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine der Bestimmungen ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Schulordnung **Elementare Musikpädagogik (EMP)**

gültig ab April 2021

1. Aufgabe

Die Musikschule Taunus e.V. hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern, auf ein Musikstudium vorzubereiten, in allen musikalischen Fragen zu beraten sowie Veranstaltungen und Konzerte durchzuführen.

2. Unterricht / Musikschuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Musikschule Taunus e.V. richtet sich nach der Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen des Main-Taunus-Kreises. Dies bedeutet im Einzelnen: In den Ferien und an schulfreien Tagen (bewegliche Ferientage) findet kein Unterricht statt. Am letzten Schultag vor Ferienbeginn oder nach der Zeugnisausgabe sowie an Rosenmontag und Faschingsdienstag (sofern nicht beweglicher Ferientag) findet Unterricht statt, wenn die Benutzung der Unterrichtsräume möglich ist. Am Faschingssamstag sowie am Samstag und Sonntag während des „Niederhochtäler Marktes“ findet kein Unterricht statt.

3. Unterrichtsangebote

Die Angebote der Elementaren Musikpädagogik (EMP) richten sich an Kinder im Vor- und Grundschulalter. Die Kurse beginnen am 1. September des jeweiligen Schuljahres. Die Unterrichtszeit beträgt 60 Minuten pro Woche (Klavierschnupperkiste, Frühförderung für Behinderte: 45 Minuten, Instrumentaler Orientierungskurs: 50 Minuten). Das Programm der Kurse Musikwerkstatt I und II ist als Einheit auf den Zeitraum von zwei Jahren angelegt, das der anderen Kurse auf ein Jahr. Die Klavierschnupperkiste und der Instrumentale Orientierungskurs haben je nach Kursbeginn eine Dauer von fünf bzw. sechs Monaten.

4. Digitaler Unterricht

Sofern der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt nicht in präsenster Form durchgeführt werden kann, wird er als Fernunterricht „digital“ erteilt.

5. Anmeldung / Kündigung

An- bzw. Abmeldung sind schriftlich an die Schule zu richten. Der Kurs Musikwerkstatt I kann mit einer Frist von acht Wochen zum Schuljahresende (31.8.) gekündigt werden. Klavierschnupperkiste und Instrumentaler Orientierungskurs enden je nach Beginn mit dem Musikschul-Halbjahr bzw. dem Musikschuljahr. Alle übrigen

Kurse der Elementaren Musikpädagogik enden mit dem Musikschuljahr und bedürfen keiner Kündigung. Die Aufnahme des Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung stellt keinen Kündigungsgrund dar. Sollte während der ersten Unterrichtsstunden deutlich werden, dass aus entwicklungspsychologischen Gründen die weitere Teilnahme des Kindes an dem jeweiligen Kurs nicht sinnvoll erscheint, kann der Vertrag während der ersten vier Unterrichtswochen im Einvernehmen mit Kurs- und Schulleitung aufgehoben werden. Hier wird nur der erste Unterrichtsmonat zuzüglich der einmaligen Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr berechnet.

6. Gebühren

Über das Schulgeld und seine Zahlungsweise unterrichtet die Schulgeldordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil des Vertrages. Das Schulgeld ist als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Raten im Voraus durch Sepa-Lastschrift zu zahlen. Für Selbstzahler fällt eine monatliche Bearbeitungsgebühr von 1,50 € an.

7. Unterrichtsausfall

Bei Verhinderung der Lehrkraft ist die Musikschule bemüht, eine Vertretung zu stellen. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Schulgeld ab der dritten ausgefallenen Stunde pro Schuljahr auf Antrag anteilig zurückerstattet, sofern der Unterrichtsausfall in die Verantwortung der Musikschule fällt. Durch den Schüler bedingt ausgefallene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Es erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes. Bei Verhinderung des Schülers ist die Lehrkraft bzw. die Geschäftsstelle der Musikschule Taunus e.V. rechtzeitig zu informieren.

8. Unterrichtsmaterialien

Unterrichtsmaterialien wie Fibeln und Ähnliches sind von den Eltern zu stellen.

9. Versicherung

Eine Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler besteht seitens der Musikschule Taunus e.V. nicht.

10. Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine der Bestimmungen ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.